

Praktikantenvertrag

(Erwerb Fachhochschulreife)

Zwischen

.....

in

— nachfolgend „Betrieb“ genannt —

und

geboren am in

wohnhaft in

— nachfolgend „Praktikantin/Praktikant“ genannt —

wird (ggf. im Einvernehmen mit den gesetzlichen Vertretern der Praktikantin/des Praktikanten) nachstehender Vertrag über ein gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife geschlossen.

Grundlage ist die Praktikum-Ausbildungsordnung gemäß Runderlass des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Mai 1993 (GABI. NW. 6/1993).

§ 1

Fachrichtung und Dauer des Praktikums

Das Praktikum erfolgt in der Fachrichtung

Es dauert Monate und läuft vom bis

Die ersten Wochen gelten als Probezeit.

§ 2

Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. das Praktikum ordnungsgemäß durchzuführen, wobei die Ausbildungsinhalte der in § 1 genannten Fachrichtung maßgebend sind (die Ausbildungsinhalte für die jeweilige Fachrichtung sind im Anhang zu diesem Vertrag festgelegt),
2. der Praktikantin/dem Praktikanten über die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums eine vorgeschriebene Bestätigung auszustellen.

§ 3

Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/Der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
2. die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln;
4. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
5. bei Fernbleiben den Betrieb unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten.

§ 4

Kündigung des Vertrages

- 1. Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
 - 2. Nach der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
 - b) von der Praktikantin/vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Praktikantenausbildung aufgeben will.
- Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe, erfolgen.

§ 5

Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Einschaltung der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu versuchen.

§ 6

Sonstige Vereinbarungen *)

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

Für den Betrieb**Die Praktikantin/Der Praktikant**

Die gesetzlichen Vertreter der Praktikantin/des Praktikanten

VaterMutter

(Wird von der Industrie- und Handelskammer ausgefüllt.)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Praktikantenverhältnisse der Kammer eingetragen am

unter Nr.

(Datum)(Unterschrift)

(Siegel)

*) Hier können Vereinbarungen über die Zahlung einer Praktikantenbeihilfe und über Urlaub aufgeführt werden.